

## 391 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

**über die Regierungsvorlage (376 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation.**

Die Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), die am 26. April 1957 gemäß Art. 64 B-VG. ratifiziert worden ist, ist für Österreich am 29. Juli 1957 in Kraft getreten und im BGBl. 1957 unter Nr. 216 kundgemacht worden.

Die österreichische Bundesregierung hat bereits im Jahre 1956 beschlossen, die IAEO einzuladen, sowohl ihren ständigen Sitz in Wien zu errichten als auch ihre erste Generalkonferenz in Wien abzuhalten. Auf Grund dieser Einladung fand die erste Generalkonferenz auf Beschluß der vorbereitenden Kommission der IAEO in Wien statt und begann am 1. Oktober 1957.

In ihrer Sitzung vom 9. Oktober 1957 beschloß die Generalkonferenz, den Amtssitz der Organisation in Wien zu errichten. Dieser Beschluß der Generalkonferenz machte es notwendig, die Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der IAEO im Rahmen eines Abkommens zu regeln.

Das Abkommen konnte zwar bis zum Abschluß der ersten Generalkonferenz fertiggestellt werden, es war aber nicht möglich, das Gebiet und die Gebäude — den sogenannten Amts-

sitzbereich — festzulegen, in denen die IAEO ihren ständigen Verwaltungsapparat unterbringen wird. Das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und der IAEO über den Amtssitz der IAEO regelt in eingehender Weise den rechtlichen Status, den Schutz und die Versorgung des Amtssitzbereiches sowie die Privilegien und Immunitäten, die der Organisation, ihrem Personal, den Experten und den Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Organisation zustehen.

Da die nach dem vorliegenden Abkommen eingeräumten Privilegien und Immunitäten über jene, zu deren Einräumung an zwischenstaatliche Organisationen und ihr Personal die österreichische Bundesregierung auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1954 in der derzeit geltenden Fassung ermächtigt ist, weit hinausgehen, ist das vorliegende Abkommen gesetzändernder Natur und bedarf nach Art. 50 B.-VG. zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Außenpolitische Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 22. Jänner 1958 mit der Regierungsvorlage befaßt und einstimmig ihre Annahme beschlossen.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen (376 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 22. Jänner 1958

**Dr. Kranzlmayr**  
Berichterstatler

**Dr. Tončić**  
Obmann